

baar an Herrnendant Rohmer einzuzahlenden 2½ Mark (ohne Text) erhalten kann, soweit der Vorrath der reservirten Bilder noch reicht. Der Text dazu kostet ½ Mark.

Der Vorstand.

Leider machten es verschiedene Hemmnisse unmöglich, noch rechtzeitig zwei Bilder für unsere Monatschrift fertig zu stellen, von denen das eine für die Aprilnummer bestimmt war. Es folgen dieselben nun in der Mai- und Juninummer. *)

R. Th. Liebe.

Betrachtungen über ein Vogelschutzgesetz für Deutschland.

Von E. von Homeyer.

Durch die theils mittelbaren, theils unmittelbaren Eingriffe des Menschen in die Thierwelt ist seit langer Zeit bei vielen Arten eine allmähliche Verringerung, bei anderen ein gänzlich Verschwinden aus mehr oder weniger großen Lokalitäten beobachtet worden. Man war geneigt und ist es auch heute noch, die Gründe dieser Thatsache in der verbesserten Schußwaffe und in der gesteigerten Verfolgungssucht der Menschen zu suchen. Wenn nun auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß hierin theilweise die Ursache der Verminderung der Art in einzelnen Fällen liegt, so ist dies doch im Großen und Ganzen für Deutschland und die nordischen Länder nicht anzunehmen, sondern es ist wohl sicher, daß die neueren Land- und Forstkulturen die wesentlichsten Ursachen der Verminderung in der höhern Thierwelt sind.

Seit langer Zeit ist die Landwirthschaft bemüht, Sümpfe und See'n trocken zu legen und wüstes Land zu kultiviren; ja, es giebt Gegenden von besonderer Fruchtbarkeit, wo durch die fortwährende Bearbeitung des Bodens nur noch recht selten eine Feldlerche sich hören läßt, weil durch die fortwährende Arbeit ihre Nester zerstört werden. Solche Zustände findet man in Gegenden, wo die Zuckerrübe in großer Ausdehnung gebaut wird.

Der Forstwirth duldet nicht mehr alte hohle Bäume und trachtet darnach, daß seine jungen Kulturen möglichst geschlossen sind. Viele durch Vertilgung der schädlichen Insecten dem Walde so nützlichen Vögel, manche Jagdthiere, z. B. die Waldhühner, sind dadurch außerordentlich vermindert, andere ganz vertrieben.

Nun kommen auch noch dazu in neuerer Zeit übereifrige Jäger und Fischer, sogar Leute, die ornithologische Beobachtungen zu machen glauben, jedoch oft eine Ausnahme vor sich haben, die sie als Regel betrachten, auch Andere glauben machen wollen, daß dies so sei.

*) Es sind dies Bunt- und Schwarzbilder von Kolibri's. In Arbeit ist ein Buntbild vom Ziegenmelker. Vorbereitet werden 5 Buntbilder unserer deutschen Ammerarten.

Schon der Vater der inzwischen riesig angewachsenen Vogelschutzlitteratur, Dr. Gloger, hat sehr viel dazu beigetragen, solche Irrthümer zu verbreiten, und die große Mehrzahl seiner Nachfolger ist ihm darin gefolgt.

Dennoch muß ein nicht zu weit gegriffenes Vogelschutzgesetz, wenn dasselbe für das ganze Reich giltig wird, schon um deshalb als äußerst erwünscht erachtet werden, weil damit theils die Gesetzgebungen für beschränkte Lokalitäten aufhören und nicht widersprechende Bestimmungen in unmittelbarster Nähe Geltung haben, theils auch die Möglichkeit gewährt wird, die gegebenen Gesetze und Verordnungen aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß das Gesetz sich nur damit befaßt, solche Bestimmungen zu treffen, welche auf genügenden Erfahrungen beruhen und es vermeiden, Zweifelhafte als sicher aufzunehmen, auch Bestimmungen zu treffen, welche nicht unbedingt erforderlich, in der Praxis unausführbar oder gar lästig sind.

Unausführbar sind Gesetze, welche sich mit kleinen Vögeln befassen, die unbestimmte Farben tragen und dadurch nicht allgemeiner gekannt sind, auch nicht durch auffälligen Gesang den handwerksmäßigen Vogelsteller besonders anlocken.

Es liegt ja hier die Frage nahe, wer als Wächter des Gesetzes mit genügenden Kenntnissen bestellt werden soll, und da wird es nicht zweifelhaft sein, daß solche Wächter nicht zu finden sind.

Als auf Veranlassung Sr. K. K. Hoheit Erzherzog Kronprinz Rudolf im Frühjahr 1884 der internationale Ornithologenkongreß in Wien tagte, suchte man von verschiedenen Seiten diese Klippe dadurch zu umgehen, daß man eine allgemeine Schonzeit der Vögel zur Brutzeit befürwortete. Aber sehr bald überzeugte man sich, daß die klimatischen Verhältnisse, schon der Länder Europas, ein unübersteigliches Hinderniß bieten, eine zutreffende Zeit zu bestimmen.

Wenn man die Schongesetzgebungen mancher Länder und Ländchen betrachtet, so findet man nicht so selten, daß manches Wild, z. B. Wachteln, nur erlegt werden darf, wenn es nicht mehr in Deutschland zu finden, sondern bereits in weit südlichen Gegenden auf seinem Winterzuge angelangt ist.

Eine solche Verordnung ist doch gleich mit einem gänzlichen Verbot.

Keinesfalls darf eine allgemeine Erlaubniß des Fangens oder des Tödtens eines Vogels gestattet sein. Hier wäre wohl in erster Linie der Jagdberechtigte berufen, schädliche Vögel zu beseitigen. Demnächst würde es dem Besitzer von Grund und Boden zu gestatten sein, nach erhaltener polizeilicher Erlaubniß seine Früchte gegen die Angriffe der Vögel zu vertheidigen, besonders, wenn die Vögel massenweise einfallen.

Gegen Zerstörung der Nester und das Wegnehmen der Eier ist strenges Verbot nothwendig. Es kommt nur zu oft vor, daß Knaben Eier sammeln und zu

dem Zwecke die Umgegend ausplündern. Solche Sammlungen überdauern gewöhnlich nicht die Schulzeit. Aber auch unter dem Mantel der Wissenschaft werden in der Vogelwelt arge Zerstörungen angerichtet. Wurden doch vor einiger Zeit von einem dergleichen eifrigen Sammler 300 Gelege der Hausschwalbe (*Hirundo urtica*) öffentlich ausbezogen.

Es darf jedoch dem wissenschaftlichen Sammler auch nicht unmöglich gemacht werden, für seine Sammlung oder für diejenigen seiner Freunde Eier zu sammeln, jedoch darf die Erlaubniß dazu nur durch höhere Polizeiorgane, keineswegs, wie stellenweise geschehen, durch Ortsvorsteher, nach Berücksichtigung der Persönlichkeit des Antragstellers ertheilt werden.

Unter den Schutz des Gesetzes sind jedoch nicht allein die dem Menschen durch Vertilgung schädlicher Insecten nützlichen Vögel zu stellen, sondern auch diejenigen, welche Flur und Wald, Fluß und See schmücken und den Menschen durch Belebung der Gegend erfreuen, selbst dann, wenn dieselben dem eifrigen Fischer oder Jäger in manchen Fällen unbequem sind. Ist man doch in neuerer Zeit mehr wie je bemüht, seiner Umgebung durch Parkanlagen ein freundliches Ansehen zu geben, um wie viel mehr muß man danach trachten, das Leben in solchen Anlagen zu begründen und zu erhalten.

Zur Vogelschutzfrage.

Der hessische Thierschutzverein hat sich mit einer Petition an den Bundesrath des Deutschen Reiches gewendet, daß in das Vogelschutzgesetz auch ein Paragraph eingefügt werde, welcher das Halten einheimischer Singvögel ebenso wie das Fangen und Verkaufen derselben bei Strafe verbiete. Wir können einen derartigen Schritt, bei welchem — gelind ausgedrückt — das Kind mit dem Bade weggeschüttet wird, nur beklagen, da er der guten Sache, die wir vertreten, nur zu Schaden geeignet ist. Da die Motivirung jener Petition von einer vollständigen Unkenntniß der wirklichen Sachlage, von einer Unkenntniß oder gänzlichen Verkennung sowohl der Natur unserer Vogelwelt wie ihrer mannigfachen praktischen und sittlich-ästhetischen Beziehungen zur Menschenwelt Zeugniß giebt, ersparen wir es uns, nähere Erörterungen darüber anzustellen und begnügen uns, unser Bedauern auszusprechen über derartige wohlgemeinte aber fanatisch-blinde und daher nur Schaden anrichtende Schritte.

Der Vorstand.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1887

Band/Volume: [12](#)

Autor(en)/Author(s): Homeyer Eugen Ferdinand von

Artikel/Article: [Betrachtungen über ein Vogelschutzgesetz für Deutschland. 122-124](#)